



Geringverdienende unterstützen, Kinderarmut überwinden: DGB-Reformvorschläge für ein verbessertes Kindergeld und Wohngeld

1. Schattenseiten im „Wohlfühl-Land“

In einigen Regionen explodieren die Mieten, Löhne und Gehälter können mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten. In Groß- und Universitätsstädten sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besorgt, sich ihre Wohnung bald nicht mehr leisten zu können und verdrängt zu werden. Und diejenigen, die aktuell auf Wohnungssuche sind, spüren wie sehr bezahlbare Wohnungen fehlen.

Trotz steigender Beschäftigung und sinkender Arbeitslosigkeit stagniert die Armut auf sehr hohem Niveau. Jede und jeder Sechste ist arm oder von Armut bedroht – und jedes fünfte Kind. Die Hälfte aller Kinder in Armut lebt bei Alleinerziehenden, zu 90 Prozent Mütter. Ein-Eltern-Familien haben mit rund 44 Prozent das größte Armutsrisiko aller Familienformen, obwohl die Erwerbstätigkeit alleinerziehender Frauen steigt. Arbeit schützt sie und ihre Kinder nicht per se vor Armut. Das hohe Armutsrisiko von Kindern in Ein-Eltern-Familien ist Ausdruck gesellschaftlicher Benachteiligung. Kinderarmut ist besonders besorgniserregend, da sie Zukunftschancen raubt.

Offenbar sind Löhne und Sozialleistungen heute häufig zu niedrig, um wirksam vor Armut zu schützen. Der Kinderzuschlag nach geltendem Recht kommt bei vielen Familien, die dringend Unterstützung benötigen, nicht an.

Der DGB hat sich dafür ausgesprochen, die Hartz-IV-Regelsätze grundlegend neu zu ermitteln und auf ein bedarfsdeckendes Niveau anzuheben. Aber auch die Lebenslage von Geringverdienerinnen und Geringverdienern, deren Einkommen knapp über der Hartz-IV-Schwelle liegt, unterscheidet sich nicht wesentlich von der Situation im Hartz-IV-Bezug. Auch bei Geringverdienenden herrscht an vielen Stellen Mangel und Entbehrung, die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe sind stark eingeschränkt. Um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, muss die materielle Situation von Geringverdienenden verbessert werden.

575.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte müssen ihr Einkommen mit Hartz-IV-Leistungen aufstocken, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten – darunter sind 190.000 Beschäftigte, die Vollzeit arbeiten. Für diese Beschäftigten ist ein fehlender Arbeitsplatz gar nicht die Ursache für den Leistungsbezug. Sie sind in der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“, deren vorrangiges Ziel die Integration in den Arbeitsmarkt ist, nicht sachgerecht aufgehoben. Arbeit im Niedriglohnsektor oder in instabilen oder befristeten Arbeitsverhältnissen, in den sogenannten frauentypischen Branchen, wie etwa in der Dienstleistungsbranche und im Pflegebereich, und die damit einhergehenden geringen Löhne reichen häufig nicht, um den Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Hartz IV ist in diesen Fällen der Reparaturbetrieb für nicht existenzsichernde Löhne und Defizite in den vorgelagerten Sozialsystemen.

2. Existenzsichernde Einkommen und bezahlbare Wohnungen für alle

Um existenzsichernde Einkommen und Teilhabe für alle zu gewährleisten, kommt den Löhnen und Gehältern eine zentrale Funktion zu. Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns war ein Meilenstein, von dem drei Millionen Geringverdienende profitiert haben. Der Mindestlohn muss weiter schrittweise erhöht werden und

die Tarifbindung muss gestärkt werden, unter anderem, indem Tarifverträge leichter für allgemeinverbindlich erklärt werden können.

In Mehrpersonen-Haushalten können aber auch ein erhöhter Mindestlohn und Tariflöhne nicht in jeder Konstellation sicherstellen, dass ein Haushaltseinkommen erreicht wird, das ein Leben unabhängig von Hartz IV ermöglicht.

Der DGB fordert deshalb, kinderbezogene Leistungen und das Wohngeld grundlegend zu reformieren und zu verbessern:

Kein Haushalt mit einem Einkommen aus Vollzeit-Erwerbstätigkeit soll Hartz IV beziehen müssen, nur weil er Kinder hat oder die Wohnkosten zu hoch sind.

Zudem will der DGB Geringverdienende, deren Einkommen knapp über der Hartz-IV-Schwelle liegt, materiell besser stellen, damit sie zur Mitte hin aufholen können und das bestehende, drastische Ausmaß an Ungleichheit bei der Einkommensverteilung begrenzt wird.

Damit Wohnraum wieder bezahlbar wird, ist ein ganzes Maßnahmenbündel erforderlich. Das Angebot im sozialen Wohnungsbau und von bezahlbarem Wohnraum muss deutlich erhöht werden. Die Mieten müssen stärker reguliert werden und wir benötigen eine wirksame Mietpreisbremse, die ihren Namen verdient. Es müssen mindestens 400.000 bis 450.000 Wohnungen pro Jahr gebaut werden, davon mindestens 100.000 Sozialwohnungen. Die Planung, Genehmigung und der Bau von Wohnungen braucht jedoch Zeit. Für eine Übergangszeit kommt daher dem Wohngeld eine wichtige Brückenfunktion zu. Zwar ist es ordnungspolitisch nicht sinnvoll, das Wohngeld massenhaft und auf Dauer auszuweiten und so Mietforderungen der Vermieter aus Steuermitteln zu bedienen – erst recht nicht, wenn es sich um überzogene Mietforderungen und Gewinnerwartungen der Wohnungseigentümer handelt. Doch ist – ergänzend zur Marktregulierung und zum Wohnungsneubau – eine temporäre Ausweitung des Wohngelds sinnvoll und notwendig, bis die Wohnungsmärkte wieder entspannter sind. Werden nach einem politischen Beschluss zum Ausbau des sozialen Wohnungsbaus entsprechende Finanzmittel bereitgestellt, dauert es mindestens noch drei bis vier Jahre, bis die neuen Sozialwohnungen verfügbar sind.

3. Defizite beim Kinderzuschlag und Wohngeld

Kinderzuschlag kommt nicht an

Einkommensschwache Familien können zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag in Höhe von maximal 170 Euro monatlich pro Kind erhalten. Anspruch haben Eltern, deren Einkommen – nach Hartz-IV-Maßstäben – für den eigenen Lebensunterhalt ausreicht, nicht jedoch für den Lebensunterhalt der Kinder.

Der Kinderzuschlag kommt jedoch bei den Geringverdienerinnen und Geringverdienern nicht an, die dringend Unterstützung benötigen. Schätzungsweise nur ein Drittel der anspruchsberechtigten Familien erhält den Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag ist wenig bekannt, muss zusätzlich zum Kindergeld beantragt werden und die Anspruchsprüfung entspricht den Hartz-IV-Vorschriften, das heißt, Antragstellung und Anspruchsprüfung sind kompliziert, intransparent und aufwändig.

Zudem hat der Kinderzuschlag mehrere Konstruktionsfehler: Während bei Hartz IV die Kinder-Regelsätze nach Altersgruppen gestaffelt sind, so dass einem mit dem Alter steigenden Bedarf Rechnung getragen wird, ist die Höhe des Kinderzuschlags für alle Kinder unabhängig vom Alter gleich. Im Gegensatz zum Hartz-IV-

System, in dem es einen Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende gibt, fehlt beim Kinderzuschlag eine leistungserhöhende Komponente für Alleinerziehende. Zudem werden beim Kinderzuschlag Unterhaltszahlungen und der Unterhaltsvorschuss vollständig leistungsmindernd angerechnet. Diese Regelungen führen dazu, dass in vielen Familienkonstellationen mit dem Kinderzuschlag nur ein verfügbares Haushaltseinkommen erreicht wird, das sogar noch unterhalb der niedrigen Hartz-IV-Leistungen liegt. Dann besteht jedoch kein Anspruch auf den Kinderzuschlag, da eine zentrale Anspruchsvoraussetzung ist, dass „Hartz-IV-Bedürftigkeit“ vermieden wird. Gerade bei Alleinerziehenden, die in hohem Maße von Armut betroffen sind, läuft der Kinderzuschlag vielfach ins Leere.

Der Kinderzuschlag in seiner heutigen Ausgestaltung kann somit die erklärte Zielsetzung, als vorrangige Sozialleistung Familien den Gang zum Jobcenter zu ersparen, nicht erfüllen.

Wohngeldanspruch läuft zu früh aus

Ähnliches gilt für das Wohngeld. Das Wohngeld ist als Zuschuss zu den Wohnkosten konzipiert. Der Anspruch ist abhängig von der Haushaltsgröße, dem Einkommen und der Miete bzw. den Kosten für Wohneigentum. Der Konstruktionsfehler beim Wohngeld besteht darin, dass Einkommen aus Erwerbstätigkeit deutlich schärfer angerechnet wird als im Hartz-IV-System. Bei Hartz IV wird vom Erwerbseinkommen vor der Anrechnung der Erwerbstätigenfreibetrag in Höhe von bis zu 330 Euro monatlich abgezogen. Beim Wohngeld wird Erwerbseinkommen nur um die steuerrechtliche Werbungskostenpauschale bereinigt, das ist auf den Monat umgerechnet nur ein Abzug von 83,33 Euro.

Diese unterschiedliche Anrechnung von Erwerbseinkommen führt zu der absurden Situation, dass beispielsweise für Single-Haushalte bei einem Brutto-Einkommen von rund 1.340 Euro bereits kein Anspruch auf Wohngeld mehr besteht, während bei diesem Einkommen noch ein Anspruch auf ergänzende Hartz-IV-Leistungen besteht. Gerade bei Alleinstehenden, die nur den Mindestlohn verdienen, läuft das Wohngeld ins Leere und bietet keinen wirksamen Schutz, um einen Hartz-IV-Bezug zu vermeiden.

4. Reformvorschläge des DGB

4.1. Kinderbezogene Leistungen (Kindergeld, Kinderzuschlag)

Der DGB fordert, beim Kindergeld eine einkommensabhängige Komponente einzuführen. Bei einem solchen **„Zwei-Komponenten-Kindergeld“** erhalten alle Eltern wie heute und unabhängig von ihren Einkommen das Basis-Kindergeld, das aktuell 192 Euro beträgt, jedoch auf 207 Euro erhöht werden sollte.¹ Einkommensschwache Familien erhalten darüber hinaus einen einkommensabhängigen Zusatzbetrag, der die Höhe des Kindergeldes deutlich steigert.

¹ Nach den im Vorfeld der Bundestagswahl 2017 veröffentlichten steuerpolitischen Vorschlägen des DGB soll der Kinderfreibetrag zugunsten eines um 15 Euro erhöhten Kindergeldes abgeschafft werden. Siehe „Gerecht besteuern, in die Zukunft investieren, Steuerpolitische Eckpunkte des DGB zur Bundestagswahl 2017“, Beschluss des DGB-Bundesvorstandes vom 6. Dezember 2016.

Der DGB begrüßt entsprechende Vorschläge des Familienministeriums vom Sommer 2017 für ein „neues Kindergeld“. Das „neue Kindergeld“ wäre ein großer Schritt in die richtige Richtung: Die materielle Lebenssituation von Geringverdienenden würde spürbar verbessert, Kinderarmut zurückgedrängt und viele Aufstockerinnen und Aufstocker würden aus dem Hartz-IV-Bezug herausgeholt.

Die maximale kinderbezogene Geldleistung liegt heute – altersunabhängig – bei 362 Euro (Summe aus 192 Euro Kindergeld und 170 Euro Kinderzuschlag). Der DGB fordert, diesen Höchstbetrag zu erhöhen und die von uns neu vorgeschlagene, einkommensabhängige Komponente nach dem Alter der Kinder zu staffeln: Im Ergebnis soll für einkommensschwache Haushalte das maximale Kindergeld für Kinder unter sechs Jahre 369 Euro betragen, für sechs bis 13-jährige Kinder 442 Euro und für Kinder ab 14 Jahre 465 Euro. Die Geldbeträge orientieren sich am sächlichen Existenzminimum, wobei die Erhöhung die heute bestehenden Defizite bei der Bestimmung des sächlichen Existenzminimum ausgleicht (siehe ausführliche Herleitung der Geldbeträge in der Anlage).

Eine Staffelung nach Altersgruppen ist sinnvoll, da auch der Bedarf der Kinder mit dem Alter steigt. Dies belegen Erhebungen zum soziokulturellen Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen. Zudem stellt die Staffelung sicher, dass auch beim Zusammenleben mit älteren Kindern ein Haushaltseinkommen erreicht werden kann, das tatsächlich über den Hartz-IV-Leistungen liegt, die ebenfalls mit dem Alter der Kinder steigen.

Eltern bzw. Elternteile, die über ein Einkommen verfügen, mit dem sie nur ihren eigenen Lebensunterhalt decken können, erhalten das maximale Kindergeld. Mit steigendem Einkommen wird das Kindergeld auf den Basisbetrag abgeschmolzen. Erwerbseinkommen werden zu 60 Prozent angerechnet, sonstige Einnahmen zu 70 Prozent.

Das „Zwei-Komponenten-Kindergeld“ ersetzt den Kinderzuschlag nach geltendem Recht. Die beim Kinderzuschlag geltende Mindesteinkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung sollte beibehalten, auf eine Höchsteinkommensgrenze jedoch verzichtet werden.

Das vorgeschlagene „Zwei-Komponenten-Kindergeld“ ist dem Kinderzuschlag deutlich überlegen. Das Kindergeld ist eine positiv besetzte Leistung, der Bezug wird nicht als stigmatisierend erlebt und das Kindergeld wird von allen Anspruchsberechtigten auch wahrgenommen. Basisbetrag und Zusatzbetrag können in einem Antragsverfahren bei der Familienkasse beantragt werden.

Eine Mindesteinkommensgrenze oberhalb der Grenze für geringfügige Beschäftigung stellt sicher, dass zielgenau sozialversicherungspflichtig beschäftigte Geringverdienende begünstigt werden und nicht sozialversicherungsfreie Kleinstarbeitsverhältnisse. Zur Überführung der heutigen Minijobs in reguläre Arbeitsverhältnisse hat der DGB bereits konkrete Vorschläge vorgelegt.

Eine Höchsteinkommensgrenze, bei der der Anspruch auf den Kindergeld-Zusatzbetrag abrupt enden würde, ist jedoch nicht sinnvoll. Die heute beim Kinderzuschlag bestehende Höchsteinkommensgrenze führt zu „Abbruchkanten“: Wird durch einen geringfügigen Einkommenszuwachs, etwa aufgrund der Anpassung des Mindestlohns, die Höchstgrenze erreicht, entfällt der Leistungsanspruch komplett, was zu einem niedrigeren, verfügbaren Haushaltseinkommen führen kann. Ein Verzicht auf eine solche Grenze stellt sicher, dass der Leistungsanspruch fließend ausläuft.

Das Kindergeld sollte analog den Hartz-IV-Leistungen entsprechend der Lohn- und Preisentwicklung dynamisiert werden. Die Dynamisierung stellt sicher, dass das Haushaltseinkommen im Kindergeldbezug im Zeitverlauf nicht von jährlich steigenden Hartz-IV-Leistungen „überholt“ wird.

Sollte es in dieser Legislaturperiode keine politische Mehrheit für eine solche „große“ Reform des Kindergeldes geben, dann sollte zumindest der Kinderzuschlag grundlegend reformiert und verbessert werden: Der maximale Zahlbetrag sollte deutlich erhöht und nach dem Alter der Kinder gestaffelt werden, die Höchststeinkommengrenze gestrichen und Unterhaltszahlungen sowie der Unterhaltsvorschuss nicht mehr zu 100 Prozent angerechnet werden.

4.2. Wohngeld

Der DGB fordert, die Anrechnung von Erwerbseinkommen im Wohngeldrecht zu entschärfen. Zusätzlich zum bestehenden pauschalen Abzug der Werbungskosten (1.000 Euro/Jahr) wird ein **Freibetrag für Erwerbstätige** analog den Regelungen bei Hartz IV eingeführt. Der neue Freibetrag beläuft sich auf jährlich 2.600 €. Zusammen mit der Werbungskostenpauschale nach geltendem Recht ergibt sich im Ergebnis eine einheitliche Einkommensbereinigung bei Hartz IV und beim Wohngeld.

Der vorgeschlagene zusätzliche Freibetrag für Erwerbstätige führt dazu, dass der Anspruch auf Wohngeld im Vergleich zum geltenden Recht erst bei einem höheren Einkommen erlischt und somit zusätzliche Haushalte erstmals einen Anspruch auf Wohngeld erhalten. Bei bereits bestehenden Ansprüchen auf Wohngeld führt die geringere Anrechnung von Erwerbseinkommen dazu, dass ein höherer Wohngeldbetrag ausgezahlt wird.

Mit der zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Wohngeldreform wurden zwar die Leistungen insgesamt verbessert, die Gruppe der **Bezieher/innen von Arbeitslosengeld** jedoch schlechter gestellt. Denn mit der Reform wurde ein **pauschaler Abzug in Höhe von sechs Prozent** von Einkommensarten, auf die weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind, ersatzlos gestrichen. In der Folge wurde Arbeitslosengeld zu 100 Prozent als Einkommen angerechnet. Dadurch verloren Bezieher/innen von Arbeitslosengeld ihren Anspruch bzw. erhielten nur noch ein niedrigeres Wohngeld ausgezahlt. Der DGB spricht sich dafür aus, diese Kürzung zurück zu nehmen und den pauschalen Abzug in Höhe von sechs Prozent des Einkommens wieder einzuführen.

Mit der Korrektur soll erreicht werden, dass zumindest ein Teil der gut 80.000 Bezieher/innen von Arbeitslosengeld, die heute ergänzend Hartz-IV-Leistungen beziehen müssen, wieder über ein existenzsicherndes Einkommen verfügen und so ein Hartz-IV-Bezug vermieden wird.

Das Wohngeld sollte ebenfalls dynamisiert werden, damit das Leistungsniveau nicht im Zeitverlauf von Hartz-IV-Leistungen, die jährlich angepasst werden, überholt wird.

Neben den allgemeinen Mietsteigerungen in Regionen mit angespanntem Wohnungsmarkt stellen Mieterhöhungen nach **energetischen Sanierungen** für einkommensschwache Haushalte ein erhebliches Risiko dar, ihre Wohnung nicht mehr halten zu können. Um einer Verdrängung von Mietern entgegenzuwirken, fordert der DGB in einem ersten Schritt, die auf die Miete umlagefähigen Investitionskosten von heute 11 Prozent auf maximal 8 Prozent zu begrenzen. Mittelfristig sollte bei der Umlage der Investitionskosten das Prinzip der **Warmmietenneutralität** gelten, das heißt, die Mieten dürfen nur in dem Rahmen steigen, in dem Heizkosten aufgrund der energetischen Sanierung eingespart werden.

5. Wirkungen und Kosten der Reform

Mehrkosten aufgrund der Reformvorschläge entstehen, da sich die zukünftigen Zahlbeträge aus Wohngeld und „Zweikomponenten-Kindergeld“ gegenüber den Leistungsansprüchen nach geltendem Recht für viele Haushalte erhöhen werden. Zudem erhalten weitere Haushalte durch die Reformen erstmals einen Leistungsanspruch.

Der DGB schätzt, dass insgesamt rund 1,5 Millionen Haushalte, in denen 950.000 Kinder leben, von der Reform profitieren. Diese lassen sich in drei Gruppen untergliedern:

- Rund 300.000 Familien mit zusammen 400.000 Kindern, die heute ihr Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit Hartz-IV-Leistungen aufstocken müssen, werden durch die Reform aus dem Hartz-IV-Bezug herausgeholt.
- Rund 400.000 Familien mit zusammen 550.000 Kindern, deren Einkommen heute knapp über der Hartz-IV-Schwelle liegt, werden durch die Reform ebenfalls besser gestellt.
- Zudem erhalten 800.000 Haushalte von kinderlosen Geringverdienerinnen und Geringverdienern ein höheres Wohngeld bzw. haben erstmals einen Wohngeldanspruch.

Der DGB schätzt die jährlichen Netto-Mehrausgaben aufgrund der Reformvorschläge auf 3,7 Mrd. Euro.² Somit sind die Reformvorschläge zielgenauer und verursachen deutlich weniger Mehrkosten als etwa die von den Unionsparteien geforderte Erhöhung des Kindergeldes für alle Haushalte um 25 Euro sowie eine entsprechende Anhebung der Kinderfreibeträge, die zusammen Kosten in der Größenordnung von 6 Mrd. Euro verursachen³.

Die Reformvorschläge des DGB führen zu einer finanziellen Entlastung der Kommunen. Die Kommunen sind die Leistungsträger für die Wohnkosten im Hartz-IV-System, wobei sich der Bund an den Kosten beteiligt. Der Anteil der Bundesbeteiligung ist nach Bundesländern ausdifferenziert und liegt für die überwiegende Anzahl der Bundesländer bei rund 35 Prozent. Das Wohngeld hingegen wird hälftig vom Bund und den Ländern finanziert. Das mit den Reformvorschlägen bezweckte Herausholen von Geringverdienenden aus dem Hartz-IV-Bezug führt somit zu Einsparungen bei den Wohnkosten im Hartz-IV-System zu Gunsten der Kommunen.

² Die geschätzten Kosten umfassen die Mehrausgaben beim Wohngeld sowie die einkommensabhängige Komponente beim Kindergeld. Die Schätzung beruht auf Simulationsrechnungen, bei denen die Leistungsansprüche nach geltendem Recht und nach dem DGB-Reformvorschlag verglichen werden. Die Zahl der neu leistungsberechtigten Personen wurde auf Basis der Einkommensverteilung nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013, fortgeschrieben gemäß der Einkommensentwicklung auf das Jahr 2017, geschätzt.

³ Schätzung des Familienministeriums im Sommer 2017.

Anhang

Herleitung der Geldbeträge für das maximale Kindergeld

Nach geltendem Recht beträgt der maximale Zahlbetrag beim Kinderzuschlag 170 €. Zusammen mit dem Kindergeld in Höhe von 192 € für das erste Kind ergibt sich eine kinderbezogene Gesamtleistung von 362 €.

Bei dem vom Familienministerium vorgeschlagenen „neuen Kindergeld“ ist ein maximales Kindergeld in Höhe von 393 € vorgesehen. Dieser Betrag entspricht dem sächlichen Existenzminimum eines Kindes, wie es im Existenzminimum-Bericht der Bundesregierung für 2017 ausgewiesen ist. Das sächliche Existenzminimum bildet die Grundlage für die Festsetzung der Kinderfreibeträge im Steuerrecht. Die Höhe des sächlichen Existenzminimums wird unmittelbar aus den Hartz-IV-Leistungen abgeleitet (Regelsätze, anteilige Wohnkosten, Leistungen für Bildung und Teilhabe). Dies bedeutet, dass die bestehenden Defizite – konkret die Unterdeckung des Bedarfs von Kindern und Jugendlichen – bei der Ableitung vom Hartz-IV-System auf das sächliche Existenzminimum übertragen werden.

Damit das vom DGB vorgeschlagene „Zwei-Komponenten-Kindergeld“ seine Funktion erfüllen kann, einen wirksamen Beitrag zur Überwindung von Kinderarmut zu leisten, schlägt der DGB vor, das Kindergeld nach dem Alter der Kinder zu staffeln. Denn auch der Bedarf und die notwendigen Ausgaben für Kinder steigen mit dem Alter (siehe Regelbedarfsermittlungsgesetz 2016 oder auch die alternative Herleitung von Irene Becker und Verena Tobsch⁴).

Unter Beibehaltung der Herleitungsprinzipien des Existenzminimum-Berichts der Bundesregierung ergeben sich nach Altersgruppen gestaffelt folgende Existenzminima:

0 bis 5 Jahre: 352 €

6 bis 13 Jahre: 406 €

14 bis 17/24 Jahre: 426 €

Die Altersgruppen entsprechen den Altersgruppen für die Hartz-IV-Regelsätze.

Um zu berücksichtigen, dass die geltenden Kinderregelsätze nicht bedarfsdeckend sind, schlägt der DGB eine moderate Erhöhung der Geldbeträge vor. Im Sinne eines Ausgleichs einer Bedarfsunterdeckung, die mindestens gegeben ist und deren Höhe als gesichert angesehen werden kann, wird bei den Kindern ab sechs Jahren die Hälfte der Erhöhungsbeträge angesetzt⁵, die Becker/Tobsch in ihrem alternativen Herleitungsverfahren der Hartz-IV-Regelsätze für notwendig erachten, bei den Vorschulkindern der ganze Fehlbetrag in Höhe von 17 Euro.

Danach ergeben sich folgende Höchstbeträge für das Kindergeld:

0 bis 5 Jahre: 369 €

⁴ Siehe Irene Becker/Verena Tobsch: Regelbedarfsbemessung – methodisch konsistente Berechnung auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie, Projektbericht vom 11.11.2016

⁵ Becker/Tobsch präsentieren in ihrem Vorschlag verschiedene Varianten, die sich dadurch unterscheiden, welcher Abstand und welche Abschläge zu den Ausgaben in der Mitte der Gesellschaft für akzeptabel gehalten werden. Diese Varianten sind noch Gegenstand laufender Diskussionen. Die hier in Ansatz gebrachten Erhöhungsbeträge beschreiben die Größenordnung einer notwendigen, mittleren Erhöhung, die als gesichert angesehen werden kann.

6 bis 13 Jahre: 442 €
14 bis 17/24 Jahre: 465 €

Beispielrechnungen für einige Haushaltstypen (Veränderungen aufgrund der Reformvorschläge)

Bei allen Beispielrechnungen sind die nach Haushaltstyp differenzierten, durchschnittlichen Kalt- und Warmmieten unterstellt, die im Hartz-IV-Bezug anerkannt werden (Quelle: BA, Mai 2017).

Single Haushalt

HH-Typ	Single Haushalt (Mindestlohn, 8,84 €/Std., 38 Std./W.)		Single Haushalt (Mindestlohn, 8,84 €/Std., 35 Std./W.)	
	Ist-Zustand	nach Reform	Ist-Zustand	nach Reform
Bruttoarbeitsentgelt	1.456,00 €	1.456,00 €	1.340,00 €	1.340,00 €
Nettoarbeitsentgelt	1.082,00 €	1.082,00 €	1.010,00 €	1.010,00 €
Kindergeld	- €	- €	- €	- €
Unterhalt / Unterhaltvorschuss	- €	- €	- €	- €
Wohngeld	- €	43,00 €	- €	85,00 €
Kinderzuschlag	- €	- €	- €	- €
Verfügbares Haushaltseinkommen (mit Wohngeld/Kinderzuschlag)	1.082,00 €	1.125,00 €	1.010,00 €	1.095,00 €
<i>alternativ⁶:</i>				
Hartz-IV-Anspruch	- €	- €	56,00 €	- €
Verfügbares Haushaltseinkommen (im Hartz-IV-Bezug)	1.082,00 €	1.082,00 €	1.066,00 €	[1.010 €]
Zugewinn durch Reform (gegenüber Hartz-IV-Bezug)		43,00 €		29,00 €

⁶ Der gleichzeitige Bezug von Wohngeld und Kindergeld einerseits und Hartz-IV-Leistungen andererseits ist nicht möglich, beide Leistungssysteme stehen alternativ zu einander.

Paar-Haushalte, 1 Kind (13 J.)

HH-Typ	Paar-Haushalt, 1 Kind (2 Verdienste: Mindestlohn, 8,84 €/Std., 1 x 30 Std./W., 1x 20 Std./W)	
	Ist-Zustand	nach Reform
Bruttoarbeitsentgelt	1.915,00 €	1.915,00 €
Nettoarbeitsentgelt	1.522,00 €	1.522,00 €
Kindergeld	192,00 €	442,00 €
Unterhalt / Unterhaltvorschuss	- €	- €
Wohngeld	52,00 €	238,00 €
Kinderzuschlag	- € ⁷	- €
Verfügbares Haushaltseinkommen (mit Wohngeld/Kinderzuschlag)	1.766,00 €	2.202,00 €
<i>alternativ⁸:</i>		
Hartz-IV-Anspruch	425,00 €	- €
Verfügbares Haushaltseinkommen (im Hartz-IV-Bezug)	2.139,00 €	[1.964 €]
Zugewinn durch Reform (gegenüber Hartz-IV-Bezug)		63,00 €

⁷ Nach geltendem Recht besteht kein Anspruch auf den Kinderzuschlag, da die Bedingung verfehlt wird, dass mit dem Kinderzuschlag Hartz-IV-Bedürftigkeit vermieden wird.

⁸ Der gleichzeitige Bezug von Wohngeld und Kindergeld einerseits und Hartz-IV-Leistungen andererseits ist nicht möglich, beide Leistungssysteme stehen alternativ zu einander.

Paar-Haushalte, 2 Kinder (5 und 13 Jahre)

HH-Typ	Paar-Haushalt, 2 Kinder (1 Verdienst: Mindestlohn, 8,84 €/Std., 38 Std./W.)		Paar-Haushalt, 2 Kinder (2 Verdienste: Mindestlohn, 8,84 €/Std., 1 x 30 Std./W., 1x 20 Std./W)		Paar-Haushalt, 2 Kinder (2 Verdienste: Mindestlohn, 8,84 €/Std., 2 x 30 Std./W.)	
	Ist-Zustand	nach Reform	Ist-Zustand	nach Reform	Ist-Zustand	nach Reform
Bruttoarbeitsentgelt	1.456,00 €	1.456,00 €	1.915,00 €	1.915,00 €	2.298,00 €	2.298,00 €
Nettoarbeitsentgelt	1.157,00 €	1.157,00 €	1.522,00 €	1.522,00 €	1.826,00 €	1.826,00 €
Kindergeld	384,00 €	811,00 €	384,00 €	811,00 €	384,00 €	791,00 €
Unterhalt / Unterhaltvorschuss	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Wohngeld	335,00 €	400,00 €	228,00 €	367,00 €	110,00 €	260,00 €
Kinderzuschlag	- € ⁹	- €	340,00 €	- €	325,00 €	- €
Verfügbares Haushaltseinkommen (mit Wohngeld/Kinderzuschlag)	1.876,00 €	2.368,00 €	2.474,00 €	2.700,00 €	2.645,00 €	2.877,00 €
<i>alternativ</i> ¹⁰						
Hartz-IV-Anspruch	704,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
Verfügbares Haushaltseinkommen (im Hartz-IV-Bezug)	2.245,00 €	[2.245,00 €]	[2.447,00 €]	[2.447,00 €]	[2.509,00 €]	[2.509,00 €]
Zugewinn durch Reform (gegenüber Hartz-IV-Bezug)		123,00 €		226,00 € ¹¹		232,00 € ¹²

⁹ Nach geltendem Recht besteht kein Anspruch auf den Kinderzuschlag, da die Bedingung verfehlt wird, dass mit dem Kinderzuschlag Hartz-IV-Bedürftigkeit vermieden wird.

¹⁰ Der gleichzeitige Bezug von Wohngeld und Kindergeld einerseits und Hartz-IV-Leistungen andererseits ist nicht möglich, beide Leistungssysteme stehen alternativ zu einander.

¹¹ In dieser Fallkonstellation besteht kein Anspruch auf Hartz-IV-Leistungen, weil die vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld in Anspruch genommen werden müssen. Der Zugewinn bezieht sich auf diese Leistungen.

¹² Siehe Fußnote 5.

Alleinerziehende, 1 Kind (10 Jahre)

HH-Typ	Alleinerziehende, 1 Kind (Mindestlohn, 8,84 €/Std., 25 Std./W.)		Alleinerziehende, 1 Kind (Mindestlohn, 8,84 €/Std., 25 Std./W., Unterhaltsvorschuss 201 €)	
	Ist-Zustand	nach Reform	Ist-Zustand	nach Reform
Bruttoarbeitsentgelt	958,00 €	958,00 €	958,00 €	958,00 €
Nettoarbeitsentgelt	761,00 €	761,00 €	761,00 €	761,00 €
Kindergeld	192,00 €	442,00 €	192,00 €	301,00 €
Unterhalt / Unterhaltsvorschuss	- €	- €	201,00 €	201,00 €
Wohngeld	308,00 €	381,00 €	224,00 €	307,00 €
Kinderzuschlag	- € ¹³	- €	- € ¹⁴	- €
Verfügbares Haushaltseinkommen (mit Wohngeld/Kinderzuschlag)	1.261,00 €	1.584,00 €	1.378,00 €	1.570,00 €
<i>alternativ¹⁵</i>				
Hartz-IV-Anspruch	571,00 €	- €	370,00 €	- €
Verfügbares Haushaltseinkommen (im Hartz-IV-Bezug)	1.524,00 €	[1.524,00 €]	1.524,00 €	[1.524,00 €]
Zugewinn durch Reform (gegenüber Hartz-IV-Bezug)		60,00 €		46,00 €

¹³ Nach geltendem Recht besteht kein Anspruch auf den Kinderzuschlag, da die Bedingung verfehlt wird, dass mit dem Kinderzuschlag Hartz-IV-Bedürftigkeit vermieden wird.

¹⁴ Siehe Fußnote 9.

¹⁵ Der gleichzeitige Bezug von Wohngeld und Kindergeld einerseits und Hartz-IV-Leistungen andererseits ist nicht möglich, beide Leistungssysteme stehen alternativ zu einander.